



# Ausgabenrecht

---

## Neues Begriffspaar

Seit 1.6.2013 (bzw. seit Umstellung auf HRM2): neue Ausgaben - gebundene Ausgaben

Vorher: lediglich in Wegleitung, Reg. 10 (Rechnungsrevision) umschrieben

## Qualifikation der Ausgaben (§ 5 RRV Gde-RW)

- <sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich der Notwendigkeit, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Umstände ein grosser Handlungsspielraum besteht.
- <sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht als neu im Sinne von Absatz 1.

---

## Gebundenheit Ja / Nein

*Zwei Voraussetzungen für **eine Gebundenheit** nach Bundesgericht:*

1. Gesetzliche Grundlage (auch Verordnung)
2. Rechtsgrundlage muss hinreichend bestimmt sein

*Im Zweifelsfall:*

Handhabung als neue Ausgabe (Wahrung der Mitwirkungsrechte)

---

## gebundene Ausgaben (1)

- *Rechtliche Bestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen:*  
Alle Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton sowie alle Reglements- und Verordnungsbestimmungen der Gemeinde
- *Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen:*  
Alle vertraglichen Verpflichtungen, die mit dem Kanton, anderen Gemeinden und mit Privaten eingegangen worden sind. Eingehen von Verträgen: rechtlich freiwillig oder rechtliche Erlasse ausführend.

---

## gebundene Ausgaben (2)

- *Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss:*  
Beispiel Rohrbruch
- *Rechtsentscheide und -vergleiche:*  
Alle Gerichtsurteile, gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleiche sowie Beschwerde-, Einsprache- und Rekursentscheide

---

## Rechtsgrundlage für ungebundene Ausgaben (1)

*Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind:*

- a. Budget,
- b. Sondervorlagen,
- c. Finanzkompetenzen,
- d. Nachtragskredite.

---

## Rechtsgrundlage für ungebundene Ausgaben (2)

- *Budget:*  
Rechtsgrundlage-gebende Positionen: Ausgabenpositionen, bei welcher Gemeindeversammlung/Gemeindeparlament Handlungsfreiheit betreffend Tätigkeit, Höhe oder Vornahmezeitpunkt hat  
**= ungebundene Ausgaben.**
- *Verpflichtungskredite (Objektkredite):*  
Neue Ausgaben, ab derjenigen Höhe, die in der Gemeindeordnung festgelegt ist; falls keine Limite festgelegt ist: im Ermessen der Behörde.

---

## Rechtsgrundlage für ungebundene Ausgaben (3)

- *Finanzkompetenzen:*  
Ungebundene Ausgaben ausserhalb von Budget und/oder Sondervorlage  
Geschriebene Finanzkompetenz: Gemeinderat



---

## Rechtsgrundlage für ungebundene Ausgaben (4)

- *Nachtragskredite (§ 33 RRV Gde-RW):*  
Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn:
  - a. *das Budget eine Ausgabe nicht vorsieht,*
  - b. *das Budget eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe aufweist*
- *Zusatzkredite (§ 30 RRV Gde-RW)*  
einzuholen, wenn ein Verpflichtungskredit nicht ausreicht

Die Gemeindeordnung kann regeln, ab welcher Überschreitung ein Nachtrags, oder Zusatzkredit einzuholen ist.

---

## Einheit der Materie bei Ausgaben

### Praxis des Bundesgerichts

- *Trennungsverbot:*

Keine künstliche Aufteilung von Ausgaben, um ein Referendum auszuschliessen oder um nur ein fakultatives zu erreichen.

Zusammenzurechnen sind Ausgaben, die wesensmässig in einem sachlichen Zusammenhang oder vollzugsmässig in einem zeitlichen Zusammenhang stehen.
- *Vermengungsverbot:*

Eine Ausgabe darf nicht mehrere, von einander unabhängige Gegenstände umfassen, damit die Stimmberechtigten nicht auch B zustimmen müssen, wenn sie nur A wollen, und umgekehrt.

**Finanzverwaltung**  
Finanzausgleich und Gemeinderechnungswesen



**Fragen ?**